



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 14. September 2015  
(OR. en)

11908/15

SOC 514  
EMPL 336  
FSTR 59  
CADREFIN 51  
REGIO 72  
DELECT 118  
GAF 33

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 10785/15 + COR 1 - C(2015) 4538 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION vom  
8.7.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des  
Europäischen Parlaments und des Rates um besondere Bestimmungen über  
die Meldung von Unregelmäßigkeiten betreffend den Europäischen Hilfsfonds  
für die am stärksten benachteiligten Personen  
— Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt der Kommission zu  
erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, insbesondere des Artikels 30 Absatz 2, übermittelt.

Da die Kommission den delegierten Rechtsakt zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen am 8. Juli 2015 kurz vor der Sommerpause übermittelt hat, hat der Rat am 20. Juli beschlossen<sup>1</sup>, die Zweimonatsfrist für die Erhebung von Einwänden um zwei weitere Monate, d.h. bis zum 8. November, zu verlängern<sup>2</sup>.

2. In der Sitzung der Gruppe "Sozialfragen" vom 3. September haben die Kommissionsvertreter den delegierten Rechtsakt erläutert und darauf hingewiesen, dass dieser zu einem Paket von vier ähnlichen Rechtsakten gehört (die anderen delegierten Rechtsakte betreffen Finanzmittel für die Bereiche Strukturfonds, Landwirtschaft und Asyl).

SK teilte mit, dass die slowakische Übersetzung einer Überarbeitung bedürfe. Die Kommission versicherte, dass die Übersetzung überarbeitet werden könne; die Überarbeitung dürfe aber keine Widersprüche zwischen den vier delegierten Rechtsakten des Pakets erzeugen.

3. Es wird vorgeschlagen, festzuhalten, dass es keine qualifizierte Mehrheit gibt, die Einwände gegen den delegierten Rechtsakt unterstützt, und die Kommission und das Europäische Parlament davon in Kenntnis zu setzen. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

---

<sup>1</sup> Dok. 10786/15.

<sup>2</sup> Auch das Europäische Parlament hat beschlossen, den Prüfungszeitraum um zwei Monate zu verlängern.